



A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil

1. Juli 2013

Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Sonnenberg**
- **Überbauungsplan Sonnenberg**

Das 12'936 m² grosse Planungsgebiet umfasst die Parzelle 276 in der Wohnzone W3 bzw. im übrigen Gemeindegebiet. Es handelt sich um eine vergleichsweise zentral gelegene, noch nicht überbaute (teilweise noch nicht eingezonte) Fläche mitten im Siedlungsgebiet. Mit dem Teilzonenplan wird der noch nicht eingezonte Bereich in die Bauzone übertragen. Der Überbauungsplan, welcher auf einem Konzept der Carlos Martinez Architekten abstellt, regelt nach Art. 2 BVo die bauliche Entwicklung und Erschliessung. Er bezweckt namentlich:

- ein vollständig vom Fahrverkehr frei gehaltenes Wohnquartier;
- eine rationelle Bebauung aus identisch gestalteten Mehrfamilienhäusern;
- eine attraktiv gestaltete und vielfältig nutzbare Umgebung

Geplant sind fünf Mehrfamilienhäuser und eine Sammelgarage.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

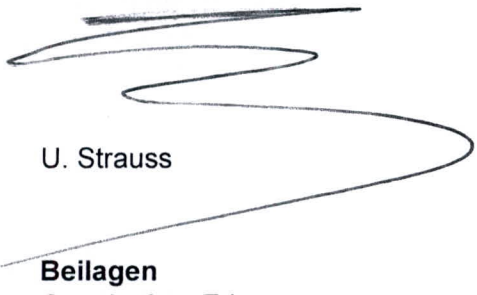


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA
AREG-OP